



**Postanschrift** - Stadtverwaltung, 53719 Siegburg  
**Hausanschrift** - Stadtverwaltung, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

Ministerium für Umwelt  
Naturschutz und Verkehr  
Des Landes Nordrhein-Westfalen  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf

**Dienststelle**  
Sgb. 801 - Umwelt und Klimaschutz

**Auskunft erteilt**  
Frau Marks

**Telefon**  
+49 2241 102-1352

**E-Mail**  
[Tanja.Marks@Siegburg.de](mailto:Tanja.Marks@Siegburg.de)

**Gläubiger-ID**  
DE40ZZZ00000104300

**USt.-ID**  
DE123103190

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

**Datum**  
15.07.2026

Sehr geehrter Herr Minister Krischer,  
Sehr geehrte Frau Waldvogel,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zum „Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH auf Entfristung der bestehenden Nachtflugbeschränkungen“ Stellung zu nehmen.

Die Stadt Siegburg ist in besonderer Weise vom Fluglärm betroffen. Die Lärmaktionsplanung der Stadt, Stufe IV zeigt, dass die nächtliche Betroffenheit von Fluglärm ( $L_{Night} > 50$ ) rd. 18.500 Bürgerinnen und Bürger betrifft. Dies sind über 40% unsere Bürgerschaft. Die vom Flughafen selbst veröffentlichten Messwerte verschiedener Messstationen zeigen bei den Jahresmittelwerte für  $L_{eq3}$  Nacht durchweg für Siegburg die höchsten Werte an. Damit ist für Siegburg die hohe Betroffenheit insbesondere durch den nächtlichen Fluglärm klar belegbar.

**Konten der Stadtkasse**  
Kreissparkasse Köln  
Postbank Köln  
Commerzbank Siegburg  
VR-Bank Rhein Sieg eG

**IBAN**  
DE03 3705 0299 0001 0059 58  
DE23 3701 0050 0008 5035 01  
DE14 3804 0007 0330 0977 00  
DE02 3706 9520 4100 0290 10

**SWIFT-BIC**  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
COBADEFFXXX  
GENODED1RST

**Erreichbarkeit der Verwaltung**  
Telefonisch montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr, freitags von 8 bis 14 Uhr, samstags (**nur Bürgerservice**) von 10 bis 13 Uhr

Es wird in allen Verwaltungsbereichen eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.  
Terminvergaben sind telefonisch oder online unter <https://termin.siegburg.de> möglich.

**Telefon**  
+49 2241 102-0  
**Fax**  
+49 2241 102-1904  
**Internet**  
<https://siegburg.de>  
**E-Mail**  
[rathaus@siegburg.de](mailto:rathaus@siegburg.de)

Unsere Stellungnahme beinhaltet drei Kernpunkte:

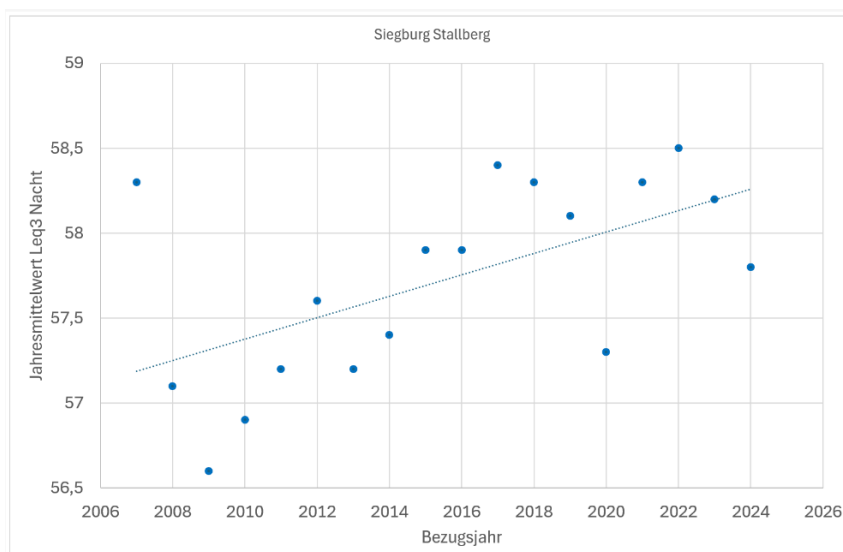
1. **Wie auch in der Vergangenheit fordert Siegburg ein Nachtflugverbot.**
2. **Eine Entfristung der bestehenden Nachtflugbeschränkungen wird abgelehnt.**
3. **Aufgrund der hohen Betroffenheit unserer Bürgerschaft ist diese im Verfahren einzubeziehen.** Hier sollte im Rahmen einer partizipativen Beteiligung der Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt werden, am Entscheidungsprozess mitzuwirken.

Im Folgenden führen wir näher aus, worauf sich unsere Kernpunkte begründen und welche Anforderungen aus unserer Sicht bestehen, um diesen Kernpunkten gerecht zu werden.

Wie eingangs belegt, ist die Siegburger Bürgerschaft in besonderem Maß von Fluglärm betroffen. Dies führt zu erheblichen Einschränkungen der Wohn- und Lebensqualität. Die Auswirkungen von Fluglärm auf die Gesundheit sind ebenso belegt, wie unter anderem die Studie des Umwelt-Bundesamtes aus 2010 (01/2010) oder Artikel aus dem Deutschen Ärzteblatt<sup>1</sup> aufzeigen. Seit langem fordert die Stadt Siegburg daher ein Nachtflugverbot zum Schutz der Bürgerschaft, um zumindest den für die Gesundheit wichtigen erholsamen Schlaf in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

Obwohl der Flughafen in seinem Schreiben an das Ministerium darauf hinweist, die Belastungen durch Fluglärm kontinuierlich zu verringern, ist dies bezogen auf den Nachtlärm in Siegburg nicht nachweisbar.

Den vom Flughafen ausgewiesenen Messwerten zufolge haben sich die nächtlichen Dauerschallpegel sogar erhöht. Nachfolgende Grafik stellt die Messwerte des Flughafens von 2007 bis 2024 für den Standort Siegburg dar (<https://www.cgn-nebenan.de/laerschutz/laermmessung.html>, 06.07.2026).



**Abb.1:**

Messwerte Jahresmittelwert Leq3 Nacht der Station Siegburg Stallberg von 2007 bis 2024. Die gepunktete Trendlinie wurde aus Excel heraus berechnet und zugefügt.

<sup>1</sup> z.B. Dtsch Arztebl 2008; 105(31-32): 548; DOI: 10.3238/arztebl.2008.0548

Weitere Daten werden uns von der Fluglärmkommission weitergegeben:

- Die in der Betriebsgenehmigung definierten nächtlichen Lärmereignisse von > 75 dB(A) zeigen eine Erhöhung.

Die vom Flughafen gemessenen Werte lagen von 2022-2025 im Durchschnitt bei 18.846 Ereignissen pro Jahr im Vergleich zu 16.105 pro Jahr von 2002-2006 und 15.000 in 2016.

- Die vom Flughafen in Aussicht gestellte Begrenzung der Nachtflugbewegungen durch höhere nächtliche Flugentgelte hat nicht zu einer Verringerung der Nachtflüge geführt, da sich insbesondere die nächtlichen Passagierflüge in den letzten 15 Jahren nahezu verdreifacht haben.

Auch die Gewährung von Leistungen für passiven Lärmschutz ist für die Siegburger Bürgerschaft nur zu Teilen hilfreich. Passiver Lärmschutz (in der Regel Lärmschutzfenster) wird beispielsweise nur einmalig gefördert, Maßnahmen die bereits in den 90-ern bezahlt wurden, kamen bereits oder kommen in naher Zukunft ans Ende ihrer Lebensdauer. Es werden aber keine erneuten Leistungen gewährt. Erschwerend kommt bei passiven Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzfenstern hinzu, dass diese ein klimaangepasstes Lüften nicht zulassen. Gerade bei Hitzewellen müssen in den kühlen Nachtstunden die Fenster zur Lärmreduzierung geschlossen bleiben. Dies führt zu zusätzlichen gesundheitlichen Risiken oder weiteren notwendigen Investitionen.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass sich die Situation für die Siegburger Bürgerschaft nicht verbessert, sondern verschlechtert hat.

Es ist nachvollziehbar, dass seitens des Flughafens Planungssicherheit gefordert wird. Die Stadt Siegburg erkennt auch nicht die Bedeutung des Flughafens für die Region. Dennoch kann die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bürgerschaft in diesem Ausmaß nicht akzeptiert werden. Ebenso müssen durch die Stadt und die Bürgerschaft Werteverluste von Immobilien, Einschränkungen in der Stadtentwicklung und Minderung der Aufenthaltsqualität auch bei Besuchern der Stadt hingenommen werden.

Daher fordern wir, angelehnt an die Erkenntnisse der Fluglärmkommission und in Bezug auf unsere o.g. Kernpunkte:

## **1. Nachtflugverbot**

Zum Erreichen eines Nachtflugverbots wäre ein stufenweises Vorgehen möglich, welches die folgenden Forderungen umsetzt:

- Es ist in einem ersten Schritt eine Kernruhezeit (0.00 – 5.00 Uhr) für Passagierflugverkehr einzuführen.

- In einer übergangsweise bis zum Nachtflugverbot zu erneuernden Nachtflugregelung sind verbindliche, dynamische und überprüfbare Lärminderungsvorschriften zu integrieren wie maximal zulässige Lärmkontingente, Obergrenzen für Maximalpegel und eine zeitgemäße Kategorisierung der Flugzeugtypen in Lärmklassen. Es bedarf behördlich vorgegebener, zumutbarer und messbarer Lärmgrenzen.
- Ein neuer Bescheid muss eindeutige Formulierungen im Hinblick auf die erforderliche weitere Verminderung von Nachtfluglärm beinhalten. Unklarheiten und Auslegungsspielräume wie etwa im Rahmen der Definition des Begriffs „signifikante Lärminderung“ in den bisherigen Regelungen sind zu vermeiden.

## **2. Keine Entfristung**

- Eine Entfristung der Nachtflugregelungen kann nur in Verbindung mit einem Nachtflugverbot erfolgen. Eine vorherige neue Nachtflugregelung, die ein solches Verbot nicht beinhaltet, muss daher eine Befristung enthalten, um auch zukünftig entschädigungsfrei Anpassungen an neue technische Entwicklungen und Erkenntnisse (z.B. die aus der im Folgenden geforderten Studie) zu ermöglichen sowie Anreize für Lärminderungen zu verankern.
- Es ist eine belastbare und rechtssichere Aktualisierung der Studie aus 2010 zur Gesundheitsgefährdung durch Nachtfluglärm im Umfeld des Flughafens Köln/Bonn im Auftrag des Umweltbundesamtes vorzunehmen. Die Studie soll die Grundlage für die unter 1. benannten Lärminderungsvorschriften bilden. Inhaltlich ist u.a. darzustellen, welche Reduzierung der Lärmbelastungen (Maximalpegel, durchschnittliche Lärmpegel, Anzahl der Überflüge, Frequenzbereiche etc.) zu welcher Verbesserung des Gesundheitsschutzes führt.

## **3. Partizipation der Bürgerschaft**

- Eine detaillierte Prüfung und eine Beteiligung der betroffenen Anliegerkommunen sind Neuregelungen vorzuschalten.
- Die Einbeziehung der Bürgerschaft in den Entscheidungsprozess ist unabdingbar. Die gesammelten Rückmeldungen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Lärmaktionsplanung der Stadt Siegburg zeigen einen eindeutigen Schwerpunkt beim Fluglärm. Regelmäßig gehen weitere Beschwerden aus der Siegburger Bürgerschaft bei der Stadtverwaltung ein. Solche Rückmeldungen zeigen beispielsweise das Unverständnis, dass die Stadt nicht mehr tue oder belegen die Verzweiflung, dass man mit den Problemen allein gelassen wird. Die Stadt hat jedoch kaum einen Einfluss auf eine Verbesserung der Situation. Für diese für uns komplett nachvollziehbaren Rückmeldungen sind wir daher nicht der richtige Adressat.

Demzufolge ist der Prozess dahingehend zu gestalten, dass die Bürgerschaft Siegburgs sich direkt an die Entscheidungsträger wenden kann.

Aus dem Vorausgegangenen ergibt sich, dass die „Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn“ vom 26.08.1997, unverändert übernommen im Bescheid vom 07.02.2008, unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Forderungen gänzlich neu zu fassen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Rosemann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stefan Rosemann  
Bürgermeister